zu TOP 4

Förderung von Naturschutzmaßnahmen der Jägerschaften

Der Kreistag hat im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2011 maximal 50.000 € für die Förderung von Naturschutzmaßnahmen der Jägerschaften im Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung gestellt.

Die fachlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen für diese Fördermaßnahmen ergeben sich zum einen aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sowie zum anderen aus dem Landesjagdbericht des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

I. Artenschutzmaßnahmen

Gelegeschutz bei Wiesenweihen , Großem Brachvogel und Rebhühnern	Zaunmaterial, Erfassung und Beobachtung der Gelege, Honorierung der Landwirte bei Schlupferfolg bis zu 50 €/ Gelege	Fördersatz: 100%
Schleiereulen und Turmfalkennisthilfen	Materialbeschaffung ,Bau und Anbringung	100%
Prädatorenbejagung zum Wiesenvogelschutz in ausgewählten Gebieten	Beschaffung von Fallen	100%
Fischotter	Bau von Laufbrettern und Anlage von Bermen unter Brücken	25%
Fledermausschutz	Patenschaften für Höhlenbäume	für 10 Jahre 250 €

II. Biotopschutzmaßnahmen

Blüh-u. Huderstreifen	Saatgut Entschädigung für Landwirt	100% 0,05 – 0,07 € pro m²
Lerchenfenster	Ggf. Kürzung, wenn Förderung von anderer Seite	5 -10 € je Fenster pro 20 m²
Anlage von Hecken- u. Feldgehölzen	Anteilsfinanzierung	75 %
Heckenpflege	Sachgerechte Pflege zur Verjüngung oder Dichthaltung der Hecke	50-100 %
Pflege artenreicher Grünlandflächen Anlage artenreicher Säume	Mahd und Entfernung des Mähgutes Saatgut	50-100% 100%

Anlage naturnaher Wasserflächen	Übernahme der Planungskosten Beteiligung an der Ausbaumaßnahme	100% 25%
Maßnahmen zur Wiedervernässung von Handtorfstichen	Dichtsetzen von Abflussgräben aus den Torfstichen (Krickenten)	50%

Antragsberechtigt sind alle Revierpächter/Eigenjagdbesitzer im Landkreis. Projektvorschläge sind über die Hegeringe und Kreisjägerschaften bis zum 30.04.2011, zukünftig bis zum 31.03. eines jeden Jahres einzureichen.

Über die förderfähigen Maßnahmen und die Höhe der jeweiligen Förderung entscheidet die Verwaltung im Benehmen mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Bevorzugt werden Reviere, für die regelmäßig der jährliche Wildtiererfassungsbogen abgegeben wurde.

Die einzelnen Hegeringe übernehmen die Verwaltung und Kontrolle der genannten Maßnahmen.

zu TOP 5

Niedersächsische Landesschulbehörde • Regionalabteilung Lüneburg
Postfach 2120 • 21311 Lüneburg

Niedersächsische Landesschulbehörde

Landkreis Rotenburg (Wümme)
in Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Eing. 03. Feb. 2011
Amt 40 Anl.

Bearbeitet von
Bernd Schulte
Regionalabteilung Lüneburg

Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 04131 15-2930

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefon	Lüneburg
	LG 1 R.10 - 81028	04131 15-2288	31.01.2011

Antrag der Samtgemeinde Zeven auf Erteilung der schulbehördlichen Genehmigung zur Errichtung einer Oberschule mit gymnasialem Zweig

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegender Antrag der Samtgemeinde Zeven vom 25.01.2011 ist mir auf direktem Wege zugegangen.

Nach der aktuellen Fassung des Entwurfs zur Änderung des NSchG ist davon auszugehen, dass die Schulträgerschaft für die neue Schulform Oberschule gem. § 102 Abs. 2 NSchG zunächst originär beim Landkreis liegen wird und ggf. in einem besonderen Akt nach § 102 Abs. 3 NSchG auf kreisangehörige Städte und Gemeinden übertragen werden kann. Zudem wird die Erweiterung einer Oberschule um einen gymnasialen Zweig aller Voraussicht nach ohnehin nur im Einvernehmen mit dem Schulträger des ansonsten von den Schülerinnen und Schülern zu besuchenden Gymnasiums zulässig sein.

Nach dem gegenwärtigen Stand könnte die Antragstellung für eine Oberschule in Zeven folglich nur durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgen. Ich stelle Ihnen dies hiermit anheim.

Insoweit möchte ich vorsorglich anmerken, dass vom Schulträger im Antrag plausibel darzustellen ist, ob und wie die erforderliche Mindestgröße nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Interesse der Erziehungsberechtigten dauerhaft erreicht wird. Dazu ist eine Prognose der Schülerzahlen jahrgangsweise für mindestens 10 Jahre erforderlich. Hierbei kann grundsätzlich auf bekannte Fakten (z.B. Geburtenzahlen, Schülerzahlen, Schullaufbahnempfehlungen, Anwahlverhalten/bisherige Übergangsquoten) zurückgegriffen werden.

Soweit auch ein Gymnasialzweig eingerichtet werden soll, müssten jedoch weitere Erkenntnisse, i.d.R. aus einer Befragung der Erziehungsberechtigten, mit einbezogen werden. Eine verlässliche Prognose wäre sonst nicht möglich, weil es den Schülerinnen und Schülern freigestellt werden soll, anstatt des Gymnasialzweigs der Oberschule das für den Wohnort zuständige klassische Gymnasium zu besuchen.

Schließlich werden auch die Auswirkungen auf das zuständige Gymnasium nicht außer Acht gelassen werden können, da der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleiben muss. Insoweit wären ggf. auch Planungen für andere Standorte vorsorglich in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Aus dem Schreiben der Samtgemeinde Zeven vom 25.01.2011 ist die nach § 106 Abs. 3 E-NSchG erforderliche Rechtfertigung zur Errichtung einer Oberschule mit Gymnasialzweig in Zeven nicht erkennbar, da eine - vorstehend beschriebene - nachvollziehbare Darstellung der Entwicklung der Schülerzahlen fehlt.

Muster für eine Elternbefragung (Erfassungsbogen und Elterninformation) füge ich vorsorglich bei.

Die Samtgemeinde Zeven erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schulte

Gesehen und weitergereicht
Rotenburg (Wümme), den 04. 02. 11
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Aufhebung von Naturdenkmalen
vom xx.xx.xxxx

Gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 21 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages vom xx.xx.xxxx verordnet:

§ 1
Aufhebung von Naturdenkmalen

Die nachstehend aufgeführten Naturdenkmale werden ersatzlos aufgehoben, weil sie durch natürlichen Abgang oder Beseitigung aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht mehr vorhanden sind.

Bezeichnung	Name	Gemarkung	Verordnung vom
ND ROW 1	Einzelne Wacholder	Brockel	03.01.1938
ND ROW 2	Nelsonfichte	Brockel	03.01.1938
ND ROW 7	Düringseiche	Rotenburg	03.01.1938
ND ROW 11	Ahornallee Bahnhofstraße	Scheeßel	03.01.1938
ND ROW 13	Einzelne Buche	Visselhövede	03.01.1938
ND ROW 14	Einzelne Wacholder	Ostervesede	03.01.1938
ND ROW 20	Sumpfporst im Schwarzen Moor	Westerwalsede	06.01.1939
ND ROW 23	Wacholdergruppe	Wehnsen	06.01.1939
ND ROW 26	Wallring mit Eichen (Hohenesch)	Rotenburg	12.12.1939
ND ROW 28	Einzelne Eiche	Mulmshorn	30.09.1940
ND ROW 31	Einzelne Wacholder	Rotenburg	15.01.1948
ND ROW 48	Hofeiche	Oese	07.07.1937
ND ROW 64	Königsfichte	Kuhstedt	07.07.1937
ND ROW 66	Stechginster-Gruppe	Oerel	07.07.1937
ND ROW 75	Königstanne	Hesedorf (BRV)	31.10.1939
ND ROW 80	Alte Hofbuche	Boitzen	01.12.1947
ND ROW 105	Alte Kastanie	Elsdorf	09.07.1953
ND ROW 112	Gruppe alter Hofeichen	Alfstedt	17.03.1955
ND ROW 133	Alte Hofeiche	Vierden	17.03.1955
ND ROW 141	Alte Kastanie	Klein Meckelsen	26.04.1957
ND ROW 142	Alte Kastanie	Klein Meckelsen	26.04.1957
ND ROW 189	Alte Buche	Minstedt	16.02.1960
ND ROW 192	Buche	Rüspel	16.02.1960
ND ROW 200	Rotbuche	Basdahl	07.07.1937
ND ROW 201	Stechginster	Bremervörde	07.07.1937
ND ROW 202	Wacholder	Ober Ochtenhausen	07.07.1937
ND ROW 203	Hofeiche	Twistenbostel	07.07.1937
ND ROW 204	Eiche "Kuckuckseiche"	Tiste	07.07.1937
ND ROW 205	Kastanie	Nieder Ochtenhausen	07.07.1937
ND ROW 206	Hofeiche	Glinstedt	31.10.1939
ND ROW 207	Rotbuche	Elsdorf	31.10.1939

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme) den xx.xx.xxxx

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Mitteilungsvorlage **Jobcenter** Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1100 Status: öffentlich Datum: 22.03.2011
Termin	Beratungsfolge:	
24.03.2011	Kreistag	

Bezeichnung:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 04.03.2011: "Niedriglohn und Lohndumping im Verleihgewerbe"

Die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie viele Leiharbeitskräfte im Landkreis Rotenburg sind auf ergänzende Leistungen wie z. B. KdU oder Wohngeld angewiesen und welche zeitlichen Entwicklungen können dabei rückblickend festgestellt und vorausschauend diagnostiziert werden ?

Antwort: Soweit es die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II angeht, sieht die Grundsicherungsstatistik keine detaillierten Pflichtdaten bezüglich der Beschäftigung im Leiharbeitsbereich vor, die vom Jobcenter laufend nachzuhalten wären, so dass für den Landkreis Rotenburg insoweit keine belastbaren Daten vorliegen. Auch der Hilfeauftrag der Jobcenter erfordert die laufende Nachhaltung entsprechender Daten nicht. Soweit Personen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, das vom Sozialamt des Landkreises gewährt wird, werden grundsätzlich keine Daten benötigt und / oder erhoben, die einen Bezug zur Branche haben, in der die Antragsteller/innen tätig sind.
Aus den genannten Gründen kann mangels belastbarer Daten die Anfrage nicht konkret beantwortet werden. Grundsätzlich ist allerdings zu sagen, dass die ergänzende Bedürftigkeit von Leiharbeitskräften - wie Leiharbeit überhaupt - nach dem im Jobcenter bestehenden Eindruck eine allenfalls untergeordnete Rolle spielt.
Soweit der DGB in der der Anfrage beigefügten Veröffentlichung ausführt, dass 12,4 % der Leiharbeitskräfte in Sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ergänzend auf Hilfen nach dem SGB II angewiesen sind, ist anzumerken, dass keine den Landkreis Rotenburg (Wümme) betreffenden Daten eingeflossen sein dürften. Der Landkreis ist, wie andere Optionslandkreise auch, nicht an die entsprechende Daten abfragenden Softwaresysteme der Bundesagentur für Arbeit angeschlossen.

Frage 2: Wie hoch sind diese Leistungen insgesamt und wie hoch ist davon der kommunal aufzubringende Anteil?

Antwort: Die Frage kann aus o. g. Gründen ebenfalls nicht beantwortet werden.

Frage 3: Welchen Stellenwert misst das Jobcenter der Vermittlung in Leiharbeitsplätze bei der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit zu?

Antwort: Das Jobcenter misst der Vermittlung in Leiharbeit keine herausgehobene Bedeutung zu. Das Jobcenter fragt bei Zeitarbeitsunternehmen - wie in anderen Branchen auch - den ggf. vorhandenen Arbeitskräftebedarf zu Vermittlungszwecken ab; zugleich fragen auch Zeitarbeitsunternehmen wegen Arbeitskräften beim Jobcenter an. Dies führt - wie in anderen Branchen auch - in Einzelfällen zur Aufnahme von Arbeit. Im Gegensatz zu „sonstigen" Arbeitgebern können die Anbieter von Zeitarbeit aber grundsätzlich nicht mit finanzieller Förderung (Lohnkostenzuschüsse) durch das Jobcenter des Landkreises rechnen. Dies unterstreicht, dass das Jobcenter entsprechenden Vermittlungsaktivitäten keine herausgehobene Bedeutung zumisst.
Soweit im Leistungs- und/oder Vermittlungsbereich des Jobcenters im Übrigen der Verdacht entsteht, dass Leistungsberechtigte sich - unabhängig von der Branche, in der sie tätig sind - in Einzelfällen rechts- oder sittenwidrigen Entgeltvereinbarungen gegenüber sehen, ist im Jobcenter geregelt, dass entsprechende Fälle der internen Refinanzierungsstelle zu melden sind, damit von dort aus weitere Schritte unternommen werden können. In diesem Zusammenhang ist es in Einzelfällen auch schon vorgekommen, dass das Jobcenter - gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten - erfolgreich Ansprüche auf weitergehendes Entgelt gegenüber Arbeitgebern verfolgt hat.

Frage 4: Teilt der Landrat die Einschätzung des DGB, dass hier eine öffentliche Subventionierung von Dumpinglöhnen stattfindet?

Antwort: Empfänger ergänzender Leistungen nach dem SGB II aber auch von Wohngeld sind Hilfebedürftige bzw. Leistungsberechtigte, die aus ganz unterschiedlichen Gründen kein auskömmliches Haushaltseinkommen erzielen. Gründe können neben der Höhe der Entlohnung, die gewählte wöchentlichen Arbeitszeit, die Größe der Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft aber auch die fachliche bzw. persönliche Qualifikation sein. Insoweit ist es nicht richtig, pauschal von Subventionierung von Dumpinglöhnen durch ergänzende Leistungen (Aufstocken) zu sprechen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Beschäftigung bei einer Leiharbeitsfirma als auch eine Arbeitsaufnahme in einem geringeren Umfang als Vollzeit grundsätzlich geeignet sein können, den Einstieg in eine Vollzeitbeschäftigung ohne ergänzende Leistungen zu finden. Unabhängig davon ist nicht auszuschließen, dass einige niedrige Löhne in bestimmten Branchen nur möglich sind, weil es für die Beschäftigten die Möglichkeit der ergänzenden Leistungen gibt.

Luttmann

Marcus Blanken
Dorfstraße 12
27412 Buchholz-Vorwerk

Fon: 04283-981740 (p)
Mobil 0160-98681317
marcus.blanken@spd-tarmstedt.de

Sprecher Soziales

SPD-Kreistags-Fraktion Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
07. März 2011

04. März 2011

Anfrage der SPD-Kreistags-Fraktion

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

· Landrat

der DGB hat in seiner Studie „Niedriglohn und Lohndumping im Verleihgewerbe“ (Anlage) festgestellt, dass deutschlandweit bei 13,1% aller sozialversicherten Leiharbeitskräfte der Lohn über Hartz IV-Leistungen aufgestockt wird. In Westdeutschland liegt dieser Wert bei 12,4%. Diese Tatsache für sich ist schon beunruhigend. Noch entscheidender ist aber der Umstand, dass die Werte innerhalb eines Jahres um 2,2%-Punkte angestiegen sind.

Namens und im Auftrage meiner Fraktion frage ich den Landrat:

1. Wie viele Leiharbeitskräfte im Landkreis Rotenburg sind auf ergänzende Leistungen wie z.B. KdU oder Wohngeld angewiesen und welche zeitlichen Entwicklungen können dabei rückblickend festgestellt und vorausschauend diagnostiziert werden?
2. Wie hoch sind diese Leistungen insgesamt und wie hoch ist davon der kommunal aufzubringende Anteil?
3. Welchen Stellenwert misst das Jobcenter der Vermittlung in Leiharbeitsplätze bei der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit zu?
4. Teilt der Landrat die Einschätzung des DGB, dass hier eine öffentliche Subvention von Dumpinglöhnen stattfindet?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung zur kommenden Sitzung des Kreistages am 24. März 2011.

../...

mit freundlichem Gruß

Marcus Blanken